



SPD/Grüne/UWG-Hilter Ratsgruppe

SPD/Grüne/UWG-Hilter Ratsgruppe, Dahlienweg 3, 49176 Hilter a.T.W.

An Rat und Verwaltung
der Gemeinde Hilter a.T.W.
Osnabrücker Str. 1
49176 Hilter a.T.W.

Gemeinde Hilter a.T.W		
Eing. 25. Feb. 2022		
BM	V	FB

Hilter, den 24.02.2022

Antrag auf Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen in Hilter

Sehr geehrte Damen und Herren,

um das unkontrollierte Tierleid in Hilter einzudämmen, beantragen wir eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht aller Katzen, sowie die Kastrationspflicht für Freigängerkatzen.

Die Aufnahme einer Kastrationspflicht für Katzen ist geboten. Durch freilaufende, nicht kastrierte Katzen wird eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung hervorgerufen. Die Tierschutzvereine (Melle und Osnabrück) und die hiesigen Veterinäre weisen seit Jahren auf eine deutliche Zunahme der Katzenpopulation in Hilter hin.

In den vergangenen Jahren nahm die Anzahl von Fundkatzen oder herrenlosen Katzen erheblich zu. Oft mussten die Tierheime die Annahme von Katzen aus Kapazitätsgründen ablehnen. Dies ist auf den deutlichen Anstieg der Katzenpopulation zurückzuführen. Die Versorgung und ärztliche Behandlung der Fundkatzen bzw. herrenloser Katzen führt jedoch zu einem Anstieg der Unterhaltungs- bzw. Betriebskosten der Tierschutzorganisationen. Die Einführung einer Kastrationspflicht für freilaufende Katzen ist ein geeignetes Mittel, um den weiteren Anstieg der Katzenpopulation langfristig einzudämmen.

Derzeit kümmern sich die örtlichen Veterinäre und Tierschutzorganisationen um herrenlose, verwilderte Katzen. Diese werden eingefangen, kastriert und in der Regel wieder ausgesetzt. Die Kosten der Behandlung der herrenlosen Tiere hat die zuständige Gemeinde zu tragen. Hierzu sei angemerkt, dass die Tierhilfe Melle nur noch Gemeinden mit Kastrationspflicht unterstützt.

SPD/Grüne/UWG-Hilter Ratsgruppe

Andreas Krebs
Gruppensprecher
Dahlienweg 3, 49176 Hilter
Tel.: 05424 – 2217933
andreas.krebs@spd-hilter.de

Die Bemühungen zur Reduzierung der Katzenpopulation sind jedoch nicht erfolgreich, wenn sich freilaufende Katzen, die sich in menschlicher Obhut befinden, unkontrolliert fortpflanzen können.

Die Zahl der im Ortsgebiet ausgesetzten, herrenlosen und verwilderten Katzen hat erheblich zugenommen. Die Tiere pflanzen sich unkontrolliert fort und leben teilweise unter erbärmlichen und tierschutzwidrigen Umständen.

Die zunehmende Populationsdichte führt insbesondere zu folgenden Problemen: Gefährdung des Straßenverkehrs, Gefährdung der Katzen im Straßenverkehr, Dezimierung frei lebender und bestandsbedrohter Tierarten (z.B. Singvögel), vermeidbare Schmerzen und Leiden verletzter und/oder kranker Katzen im Zusammenhang mit Revierkämpfen und/oder während der Paarungszeit, gesundheitliche Beeinträchtigung der von Menschen gehaltenen Haustiere und Belästigung der Bevölkerung durch streunende Katzen (Ruhestörung, Markierung des Reviers usw.).

Bedenkt man, dass eine geschlechtsreife Katze im Normalfall 2-3 jährlich 4-6 Nachkommen zeugt, ist eine weitere Verschärfung der Situation absehbar.

Das systematische Kastrieren von frei lebenden/freilaufenden Katzen ist aus Sicht des Tierschutzes die einzig vertretbare Maßnahme, um wirksam Einfluss auf die Population zu nehmen. Eine Vielzahl freilaufender nicht kastrierter Katzen wird von Menschen gehalten oder auch nur gefüttert. Um den Nachwuchs dieser Katzen, die sich regelmäßig im Freien aufhalten, kümmert sich niemand. Die in freier Natur geborenen Jungkatzen verwildern nach kurzer Zeit und sind bereits im 7. bis 8. Lebensmonat ebenfalls wieder geschlechtsreif. Diese nachkommende Generation sorgt damit für einen weiteren Anstieg der Populationsdichte.

Wir beantragen daher, nach öffentlicher Beratung zu beschließen:

„- Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

- Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

- Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.“

Die Kastration freilaufender Katzen ist auch angemessen, da sie sich auf Katzen beschränkt, die sich unkontrolliert vermehren können. Tierhalter, die ihre Katzen in der Wohnung halten, sind von einer Kastrationspflicht nicht betroffen. Das gilt auch, wenn Katzen Zugang zum Garten haben und verhindert wird, dass das Tier daraus entweichen kann.

Die Kosten der Kastration sollen dem Tierhalter als sog. Störer im ordnungsrechtlichen Sinne auferlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Krebs
Gruppensprecher